

Bischof von Würzburg

Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Missbrauch geistlicher Autorität (Geistlicher Missbrauch) in der Diözese Würzburg

§ 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt die diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf Missbrauch geistlicher Autorität (Geistlichen Missbrauch) im Sinne der Arbeitshilfe Nr. 338 „Missbrauch geistlicher Autorität – zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch“ der Deutschen Bischofskonferenz.

(2) Die nach dieser Ordnung normierten Strukturen sind für die Behandlung aller Fälle des Verdachts auf Missbrauch geistlicher Autorität zuständig, die sich durch in der Diözese Würzburg inkardinierte, tätige oder im Ruhestand befindliche Kleriker sowie für die Diözese Würzburg haupt- und ehrenamtlich Tätige während der Ausübung ihres Dienstes ereignet haben.

(3) Für kirchliche Rechtsträger, die nicht über eine eigene Ordnung oder ein eigenes Verfahren zur Behandlung von Fällen des Verdachts auf Missbrauch geistlicher Autorität verfügen und unter der Aufsicht des Diözesanbischofs stehen, wird diese Ordnung entsprechend angewendet.

(4) Hinweise auf Fälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 nicht in die Zuständigkeit der Diözese Würzburg fallen, sind an die zuständige Diözese oder den zuständigen Rechtsträger weiter zuvermitteln.

§ 2 Beauftragte/Beauftragter für den Missbrauch geistlicher Autorität

(1) Der Diözesanbischof ernennt eine Beauftragte/einen Beauftragten für den Missbrauch geistlicher Autorität.

(2) Die/Der Beauftragte ist für das Verfahren gemäß dieser Ordnung verantwortlich. Enthält ein Fall sowohl Aspekte von (sexualisierter) Gewalt als auch Missbrauch geistlicher Autorität, so wird der Fall an die Interventionsbeauftragte/den Interventionsbeauftragten übergeben.

(3) Die/Der Beauftragte steht in der Regel im Dienst der Diözese.

(4) Die/Der Beauftragte soll für ihre/seine Aufgabe fachlich qualifiziert und persönlich geeignet sein. Insbesondere soll sie/er über eine hinreichende theologische, pädagogische, psychologische oder therapeutische Qualifikation verfügen.

(5) Die/Der Beauftragte

- nimmt für ihren/seinen Bereich Hinweise auf Geistlichen Missbrauch von den unabhängigen Ansprechpersonen entgegen und dokumentiert diese,
- klärt den Sachverhalt,
- koordiniert die Arbeit der unabhängigen Ansprechpersonen,
- beruft eine Sitzung mit in diesem Fall verantwortlichen Personen und zuständigen Dienstvorgesetzten ein,
- berät die zuständigen Personalverantwortlichen, im Falle von Klerikern und pastoraalem Personal den Ortsordinarius, hinsichtlich angemessener Interventionsmaßnahmen,
- bietet Betroffenen der jeweiligen Situation angemessene Unterstützungsangebote in der Diözese (seelsorgliche Begleitung, Gespräche ...) an,
- tauscht sich auf überdiözesaner Ebene fachlich aus.

(6) Sie/Er ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit weisungsfrei. Sie/Er darf in der Ausübung des Amtes nicht behindert und aufgrund der Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

(7) Sie/Er hat im Rahmen der Fallbearbeitung das Recht, von der jeweils zuständigen Stelle Auskunft über relevante Sachverhalte zu verlangen. Gleiches gilt gegenüber Personen im Dienst eines der Aufsicht des Diözesanbischofs unterstellten Rechtsträgers.

(8) Sie/Er ist verantwortlich für die Durchführung von Präventionsschulungen zum Thema Missbrauch geistlicher Autorität.

(9) Die/Der Beauftragte unterrichtet den Diözesanbischof und den Generalvikar unverzüglich über neu auftretende Hinweise auf Fälle von Missbrauch geistlicher Autorität.

(10) Sie/Er berichtet dem Diözesanbischof und dem Generalvikar in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand der laufenden Fälle.

(11) Sie/Er ist auch nach Beendigung der Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihr/ihm im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände verpflichtet.

(12) Die/Der Beauftragte für den Missbrauch geistlicher Autorität arbeitet mit der/dem Interventionsbeauftragten eng zusammen.

§ 3 Ansprechpersonen für den Missbrauch geistlicher Autorität

(1) Der Diözesanbischof beauftragt zwei Ansprechpersonen für den Bereich des Missbrauchs geistlicher Autorität.

(2) Die Ansprechpersonen dürfen in keinem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.

(3) Sie sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei.

(4) Die Ansprechpersonen sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände verpflichtet.

(5) Die Ansprechpersonen sollen für ihre Aufgabe fachlich qualifiziert und persönlich geeignet sein. Sie sollen über theologische, sozialpädagogische, therapeutische, seelsorgerische oder psychologische Erfahrungen verfügen. Die Ansprechpersonen sollen nicht selbst von Missbrauch geistlicher Autorität oder sexualisierter Gewalt Betroffene sein.

(6) Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht, insbesondere auf der Internetseite der Diözese Würzburg.

(7) Die Ansprechpersonen

- führen vertrauliche Gespräche mit Betroffenen zur grundlegenden Sachverhaltsklärung,
- nehmen für ihren Bereich Hinweise auf Missbrauch geistlicher Autorität entgegen und dokumentieren diese. Dabei finden anonyme Meldungen keine Berücksichtigung,
- unterrichten die Beauftragte/den Beauftragten über aufgenommene Hinweise und geführte Gespräche, nachdem die Zustimmung der/des Betroffenen zur Führung des Verfahrens eingeholt wurde,
- beraten die Beauftragte/den Beauftragten sowie die in der Diözese verantwortlichen Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit,
- führen eine anonymisierte Statistik über die eingegangenen Meldungen von Missbrauch geistlicher Autorität und leiten diese einmal jährlich an die/den Beauftragten weiter.

§ 4 Informationsweitergabe

(1) Gespräche zwischen Betroffenen und den Ansprechpersonen sind vertraulich. Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht.

(2) Möchte eine Betroffene/ein Betroffener weitere verbindliche Schritte initiieren, wird der weitere Verfahrensverlauf erläutert. Das Protokollieren des Gesprächs, in dem die Abläufe der Tat bzw. der Taten möglichst genau protokolliert werden, markiert den Wechsel von einem vertraulichen Gespräch (forum internum) zu einem offiziellen Verfahren (forum externum). In diesem Gespräch erfolgt eine Belehrung zum Datenschutz und zur möglichen Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Das Protokoll mit den Belehrungen ist von der/dem Betroffenen und der Ansprechperson zu unterschreiben. Mit Beginn des offiziellen Verfahrens wird gemäß § 5 Abs. 1 ein Vorgang erstellt.

§ 5 Aktenführung

- (1) Zu jedem Fall von Missbrauch geistlicher Autorität ist ein auf die Beschuldigte oder den Beschuldigten bezogener Vorgang zu erstellen. In diesem sind alle für die Bearbeitung des Falles relevanten Unterlagen aufzunehmen.
- (2) Verschiedene Fälle, die die gleiche Beschuldigte/den gleichen Beschuldigten betreffen, sind in einem Vorgang zusammenzufassen.
- (3) Der Vorgang wird zunächst durch die/den Beauftragten erstellt und geführt.
- (4) Wird in einem Vorgang eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet oder sollen anderweitige dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, gibt die/der Beauftragte den Vorgang an die mit der Vorbereitung und Durchführung der rechtlichen Maßnahmen betraute Stelle ab.

§ 6 Inkrafttreten, Evaluation

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Zwei Jahre nach Inkrafttreten hat die/der Beauftragte dem Diözesanbischof einen Bericht über die bis dahin gemachten Erfahrungen in der Anwendung dieser Ordnung vorzulegen, in dem insbesondere bestehender Verbesserungsbedarf in den durch diese Ordnung geregelten Abläufen und Strukturen aufzuzeigen ist. Die Ansprechpersonen sollen in die Erstellung des Berichts in geeigneter Weise einbezogen werden.

Würzburg, 7. Mai 2025

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg